



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 6/23. März 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising

Satzung des Zweckverbandes „Staatliche Würmtal-Realschule“

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2007

Angelegenheiten des Bezirkes Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Ausweisung einer Hochbaufläche im westlichen Bereich des bestehenden Parkplatzes P 41 Süd zur Errichtung eines Flughafenhotels (Hotel P 41 Süd)

Verkehrslandeplatz Augsburg; Planfeststellungsbeschluss vom 15. Februar 2002 in der Fassung vom 17. Januar 2007, Einbeziehung der Startabbruchstrecken in die verfügbare Start-/Landebahn

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsschule Schrobenhausen

Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerinnen, Fachrichtung Automatisierungstechnik“

Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 68

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Dachauer Straße 98 mit Außenstelle an der Nadistraße 3 in der Landeshauptstadt München 68

50 Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums am Innsbrucker Ring 75 mit Außenstelle an der Berg-am-Laim-Straße 128 in der Landeshauptstadt München 69

50 Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums am Schererplatz 3/München West in der Landeshauptstadt München 69

55 Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 70

56 Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 71

56 Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 71

56 Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 71

Vierundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 72

66 Umweltfragen

Immissionsschutzrecht und Wasserrecht; Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau) – Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) der Firma E.ON Kraftwerke GmbH –
 66 1. Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 2. wasserrechtliche Verfahren auf
 – Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser aus der Donau zum Betrieb einer Kühlwasseranlage für die Kühlung der Gas- und Dampfturbinenanlage
 67 – gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit § 7 WHG zur Einleitung von erwärmtem Kühlwasser, von betrieblichen Abwässern, von Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasseranlage und von Niederschlagswasser in die Donau 73

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising

Vom 27. Februar 2007

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

In § 8 der Verbandssatzung vom 22. Januar 2007 (OBABl S. 25) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als Entschädigungsleistung nach Art. 20a Abs. 1 GO, Art. 30 Abs. 2 KommZG wird ein Sitzungsgeld von 50 € für die Teilnahme an der Versammlung, einer Ausschusssitzung oder eines von der Versammlung gebildeten Arbeitsgremiums gewährt.

Als Ersatzleistung nach Art. 20a Abs. 2 Nr 2 und 3 GO, Art. 30 Abs. 2 KommZG wird auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 € je angefangener Sitzungsstunde geleistet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Freising, 22. Februar 2007

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium Neufahrn b. Freising

Pointner

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 5. März 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes „Staatliche Würmtal-Realschule“

Die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking, die Stadt Starnberg und die Landkreise München und Starnberg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

a) die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking sowie die Stadt Starnberg (Verbandsgemeinden)

b) die Landkreise München und Starnberg (Verbandslandkreise).

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule Gauting auf einem von der Gemeinde Gauting gemäß § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Grundstück die erforderlichen neuen Gebäude zu errichten sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft des Schulaufwandes für die Staatliche Realschule Gauting zu dem Zeitpunkt, an dem der Schulbetrieb in den neuen Gebäuden aufgenommen wird.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Versammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Versammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neunzehn Verbandsräten. Verbandsräte kraft Amtes sind die Landräte der Verbandslandkreise und die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. In die Versammlung entsenden der Landkreis Starnberg zusätzlich fünf Verbandsräte, der Landkreis München zusätzlich einen Verbandsrat sowie die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Planegg und die

Stadt Starnberg je einen zusätzlichen Verbandsrat. Die Stellvertretung der Landräte und der ersten Bürgermeister regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, für die weiteren Verbandsräte ist von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben je eine und die Verbandsräte der Verbandslandkreise je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Schulleitung und soweit erforderlich auch andere Personen können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;

c) die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderungen der Schulanlagen oder anderer den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge hierfür;

i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer);

j) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters;

l) die Entscheidung über die Aufnahme des Schulbetriebs in den neuen Räumen nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, h, i, j und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden stellt, in den Ausschuss. Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsräte angehören.

Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser als zum Ausschussmitglied bestellt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 11

Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchst. a bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 13

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert bis 60 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, so-

lange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Starnberg zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 17

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Gauting überträgt dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufwandsträgerschaft das Eigentum an allen dem Schulbetrieb der Staatlichen Realschule Gauting dienenden beweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich (Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), soweit diese Sachen nach Bestimmung des Zweckverbandes für die Fortführung des Schulbetriebs benötigt werden.

(2) Die Gemeinde Gauting übereignet dem Zweckverband das erschlossene Grundstück für den Neubau der Schulgebäude unentgeltlich und lastenfrei. Die Größe des Schulgrundstücks muss den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien entsprechen.

(3) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung und auch der Schuldendienst hierfür. Um

die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung zu erstellen, die mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

(4) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

4.1 Der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg und der Landkreis München gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises München tragen jeweils den Anteil an den Gesamtkosten, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihres Landkreises in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandslandkreise im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.2 Vom Anteil des Landkreises Starnberg und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis Starnberg

50 % der zuwendungsfähigen Gesamt-Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.),

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis Starnberg und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.3. Vom Anteil des Landkreises München und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis München

30 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

50 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

100 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises München

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises München im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.4 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird.

4.5 Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 4.1 bis 4.4 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 4.1. bis 4.4. festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

4.6 Bei Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 3, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, sowie für den Schuldendienst erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4.5 Satz 3 und 4.

§ 18

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich mit Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden von den Landkreisen Starnberg und München im Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise getragen. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 19

Übergang der Aufwandsträgerschaft

(1) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den einmaligen Aufwand für den Neubau der Schulgebäude auf dem Grundstück nach § 17 Abs. 2 sowie für die Ausstattung dieser Gebäude. Den sonstigen bis dahin entstehenden einmaligen Aufwand, insbesondere die Kosten für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück, trägt die Gemeinde Gauting.

(2) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den laufenden Sachbedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Gemeinde Gauting stellt den Zweckverband von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting auf dem bisherigen Schulgrundstück sowie mit Baumaßnahmen auf diesem Grundstück frei. Dies gilt insbesondere auch für Verpflichtungen zur Rückzahlung von Fördermitteln oder Beihilfen irgendwelcher Art, die für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück gewährt wurden.

(4) Werden mögliche Fördermittel oder Beihilfeleistungen irgendwelcher Art von dritter Seite für den Neubau der Schulgebäude allein deshalb herabgesetzt oder nicht gewährt, weil gleichartige Fördermittel oder Leistungen bereits für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück in Anspruch genommen worden sind, so erstattet die Gemeinde Gauting den Differenzbetrag an den Zweckverband. Entsprechende Erstattungsleistungen werden zur Deckung des einmaligen Aufwands nach § 17 Abs. 4 vorrangig herangezogen.

§ 20 Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 21 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist der Staatliche Rechnungsprüfer des Landkreises Starnberg zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Schulsitzgemeinde zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet mit diesem eine Auseinandersetzung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 statt.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 26 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Starnberg, 17. November 2006

Landkreis Starnberg:
Heinrich Frey
Landrat

Landkreis München:
Heiner Janik
Landrat

Stadt Starnberg:
Ferdinand Pfaffinger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Gauting:
Brigitte Servatius
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Gräfelfing:
Christoph Göbel
Erster Bürgermeister

Gemeinde Krailling:
Dieter Hager
Erster Bürgermeister

Gemeinde Neuried:
Ilse Weiß
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Planegg:
Dieter Friedmann
Erster Bürgermeister

Gemeinde Pöcking:
Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 5. März 2007 Nr. 12.1.11-1444-2/05-STA gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 6. März 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 50

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	470 000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20 000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	470 000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	./ 11 394 €
	458 606 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 6, 1. Stock, altes Rathaus, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 6. Februar 2007
Schulverband München-Karlsfeld

Nustede

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 55

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	115 900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 32 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2005 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit

Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer Nr. 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 26. Januar 2007

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 55

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 207 400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2007 wird gemäß § 14 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 202 300 € festgesetzt.

Für die einzelnen Landkreise errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Altötting	22,13 %	44 768,99 €
Landkreis Berchtesgadener Land	20,78 %	42 037,94 €
Landkreis Mühldorf	22,47 %	45 456,81 €
Landkreis Traunstein	34,62 %	70 036,26 €
	100,00 %	202 300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Traunstein, 14. Februar 2007

Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Ludwig-Thoma-Straße 3, 83278 Traunstein, Zimmer 180, zu jedermanns Einsicht aufliegt. OBABl 2007, S. 56

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Geschäftsordnung¹:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 – 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 – 14)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 15)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 16 und 17)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 18 und 19)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 20 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen

¹ Fassung gültig ab 1. Januar 2007 gemäß Beschluss des Bezirkstages vom 14. Dezember 2006

oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO). ²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14 a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),

Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 10. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),

12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),

13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),

Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und 14. Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),

Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie 15. Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,

Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und 16. des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),

17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,

18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),

19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),

20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),

21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),

22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),

23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),

24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Psychiatriekonzept des Bezirks Oberbayern,
2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille gemäß Satzung vom 13. Juli 1964 (RABl OB S. 65),
3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen sowie der Mitberichterstatter und Mitberichterstatterinnen,
6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke,
7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß der Unternehmenssatzung.

§ 4

Zuständigkeit in der kommunalen Zusammenarbeit und bei Gesellschaften in Privatrechtsform

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss,

Aufsichts- und Verwaltungsrat; die Bestellung erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ²Soweit die jeweilige Unternehmenssatzung oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt Die Ausschüsse

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),
- (2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO
 1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 2. den Gesundheitsausschuss,
 3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
 4. den Personalausschuss,
 5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seon des Bezirks Oberbayern,
 6. den Sozialausschuss.

(3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.

(4) ¹Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4, 6 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 5 aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und acht Bezirkstagsmitgliedern.

³Dem Sozialausschuss gehören an:

1. der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin und zwölf weitere Bezirkstagsmitglieder als beschließende Mitglieder,
 2. dreizehn sozial erfahrene Personen als beratende Mitglieder,
 3. der von der Regierung bestimmte Arzt bzw. die von der Regierung bestimmte Ärztin des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Sachverständiger bzw. Sachverständige.
- (5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 16 Abs. 1) und Aus-

schussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 16 Abs. 2) und Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das d'Hondt'sche Verfahren anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des d'Hondt'schen Verfahrens erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren St. Laguë/Schepers. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem d'Hondt'schen Verfahren nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). ¹³Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹⁴Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 18 und § 19 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung.

§ 7 Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorbereitend zuständig für alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
3. Freigabe aller förder- und/oder bau- bzw. wasserrechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
5. die Zustimmung zur Einstellung des Leiters bzw. der Leiterin der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt – SKZVI – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (OBABL S. 125), geändert durch Satzung vom 24. April 1996 (OBABL S. 79)),
6. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
7. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Versammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
8. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
9. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
10. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
11. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks, soweit nicht § 4 Anwendung findet,
12. Beschlussfassung über die Stellungnahme des Bezirks nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayWG,
13. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
14. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,

15. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschließend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.

2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195)),

3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,

2. das Psychiatrie- und Suchthilfekonzept des Bezirks Oberbayern (ambulant-komplementäre Versorgung),

3. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der ambulanten Betreuung seelisch behinderter und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen.

(2) Der Sozialausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),

2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,

3. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der ambulanten Betreuung seelisch behinderter und von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen,

4. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 13 Abs. 4 Halbsatz 1 AGSGB.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für die Wasserwirtschaft, soweit der Ausschuss nicht beschließend tätig wird, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,

2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben, einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 zuständig ist,

b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 19 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,

c) die Änderung eines Liefer-, Bau- und Dienstleistungsauftrages nach Buchstabe b, wenn sich dadurch die Auftragssumme um mehr als 10 000 € (netto) erhöht und die Gesamtsumme von 150 000 € (netto) dadurch überschritten wird,

d) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich von Bau- und Wasserwirtschaft,

e) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 12

Der Gesundheitsausschuss

(1) Der Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. das Psychiatrie- und Suchthilfekonzept (klinische Versorgung) des Bezirks Oberbayern,

2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß der Unternehmenssatzung (§ 3 Nr. 10)

(2) Der Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,

2. die Vorgabe des Konzepts für die psychiatrische Abteilung der „Klinikum Ingolstadt gemeinnützigen GmbH“.

§ 13

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,

2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,

2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,

3. die Bewilligung von Zuschüssen,

4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 14

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für

a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,

b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.

2. beschließend zuständig für

a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO ab Besoldungsgruppe A 15 BBesG und vergleichbarer Entscheidungen für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 18 und 19 zuständig ist,

b) den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin nach §§ 18 und 19 zuständig ist,

c) die Einleitung förmlicher Disziplinarverfahren.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 15

Bildung von Kommissionen

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können.

²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach d'Hondt zu beachten ist.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 16

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des d'Hondt'schen Verfahrens mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 17

Referenten und Referentinnen,
Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach d'Hondt zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungsbereiches vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin sowie einen Mitberichterstatter bzw. eine Mitberichterstatterin bestellen. ²Dabei findet das Verfahren nach d'Hondt Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 18

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Voll-

zug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,

2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO ermächtigt,

1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen, ³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;

2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertragen. ²Ferner

kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 19

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,

2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150 000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 5 000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 86 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150 000 € (netto), Änderung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen einschließlich wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß § 11 Nr. 2 b, wenn der Gesamtauftragswert von insgesamt 150 000 € (netto) nicht überschritten wird und Änderungen bis zu 10 000 € (netto), wenn der Gesamtauftragswert 150 000 € übersteigt.

4. Einleitung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes,

5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

6. Gewährung von Personal-Bau-Darlehen nach den Richtlinien des Bezirks,

7. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,

8. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,

9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25 000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen und Abschluss von Vergleichen bis zu 25 000 € im Einzelfall, 5 000 € wiederkehrend,

10. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,

11. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,

12. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10 000 € (netto) je Haushaltsansatz,

13. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,

14. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,

15. Annahme und Ausschlagung von Spenden,

16. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,

17. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

18. Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ohne Wertbegrenzung einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 10 Abs. 4 Halbsatz 2 AGBSHG, soweit nicht der Sozialausschuss zuständig ist,

19. öffentliche Bekanntmachungen,

20. Verleihung der Bezirksmedaille,

21. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO),

22. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz bis zu einer Höhe von 2 500 € im Einzelfall,

23. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,

24. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 20

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.

(2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 22

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen. ³Es gilt das Datum des Poststempels. ⁴Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁵Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁶Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zu übermitteln.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden gleichzeitig mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben.

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

§ 23

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim

Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagsitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 24

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 25

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschuss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 26

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichterstattung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 27

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 28

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 26 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 27 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,

2. Anträge der Ausschüsse,

3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 29

Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder

mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 30 Anfragen

¹Jedes Bezirksstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirksstagspräsidenten bzw. die Bezirksstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirksstagspräsidenten bzw. von der Bezirksstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 31 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirksstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirksstagsmitgliedern zugestellt.

(2) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirksstag.

(3) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(4) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirksstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

2. Abschnitt Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32 Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 23 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirksstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichtersteller und Berichterstellerinnen sollen durch den Bezirksstagspräsidenten bzw. die Bezirksstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirksstagspräsident bzw. die Bezirksstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses kann zur Beratung Sachverständige, andere Mitglieder des Bezirksstags und Bezirksbedienstete einladen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33 Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirksstagspräsident bzw. die Bezirksstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt Informationsrecht

§ 34 Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirksstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirksstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35 Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirksstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirksstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Die Bezirksstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirksstagspräsidenten bzw. der Bezirksstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirksstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirksstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirksstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirksstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirksstagsmitglieder ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirksstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 36
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Bezirkstags vom 14. April 2005, außer Kraft.

München, 14. Dezember 2006
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2007, S. 56

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafens München GmbH (FMG) auf Ausweisung einer Hochbaufläche im westlichen Bereich des bestehenden Parkplatzes P 41 Süd zur Errichtung eines Flughafenhotels (Hotel P 41 Süd)

**Bekanntgabe vom 8. März 2007
25-33-3721.1-FM-2-06**

Die FMG hat mit Schreiben vom 19. April 2006 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Ausweisung einer Hochbaufläche im westlichen Bereich des bestehenden Parkplatzes P 41 Süd zur Errichtung eines Flughafenhotels (Hotel P 41 Süd) auf dem Gelände des Verkehrsflughafens München beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39,

80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 / 2176-2375 eingeholt werden.

München, 8. März 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 66

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrslandeplatz Augsburg; Planfeststellungsbeschluss vom 15. Februar 2002 in der Fassung vom 17. Januar 2007; Einbeziehung der Startabbruchstrecken in die verfügbare Start-/Landebahn

Bekanntmachung vom 20. März 2007 25-30-3736-A-P-4

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 19. März 2007 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur Einbeziehung der bereits planfestgestellten und errichteten Startabbruchstrecken des Verkehrslandeplatzes Augsburg in die verfügbare Start-/Landebahn erlassen.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrechtsrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und

begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Bekanntmachung:

Der vorliegende Bescheid wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 16. April 2007 bis einschließlich 30. April 2007 während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei der

Stadt Augsburg
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
3. Obergeschoss, Zimmer 309
Bahnhofstraße 18 1/3
86150 Augsburg

Stadt Gersthofen
2. Obergeschoss, Foyer der Bauverwaltung
Rathausplatz 1
86368 Gersthofen

Gemeinde Affing
1. Obergeschoss, Zimmer 9
Mühlweg 2
86444 Affing

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Beschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 30. Mai 2007 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

Hinweis:

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

München, 20. März 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 66

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des

jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 67

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsschule Schrobenhausen

Vom 26. Februar 2007 44-5202-1633-01/07-10

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Staatliche Berufsschule Schrobenhausen wird mit Wirkung vom 17. Februar 2007 aufgelöst.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 10. Dezember 1978 (RABl OB S. 331) wird in § 1 Nr. 3 aufgehoben.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 26. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 67

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerinnen, Fachrichtung Automatisierungstechnik“

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 13. Februar 2007

Die Regierung der Oberpfalz erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), folgende Bekanntmachung:

1. An der staatlichen Berufsschule Weiden, Stockerhurweg 52, 92637 Weiden, wird ein Landesfachsprengel für den Ausbil-

dungsberuf „Elektroniker/Elektronikerinnen, Fachrichtung Automatisierungstechnik“ gebildet.

1.1 Dieser Fachsprengel umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

1.2 Dieser Fachsprengel wird zum 1. August 2006 wirksam.

1.3 Alle entgegenstehenden Fachsprengel werden hiermit aufgehoben.

2. Die Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten der genannten Ausbildungsberufe haben diese Berufsschule zu besuchen. Ausgenommen hiervon sind bereits genehmigte Gastschulverhältnisse zum Besuch anderer Berufsschulen.

Regensburg, 13. Februar 2007
Regierung der Oberpfalz

Lehnert-Scherm
Oberregierungsrätin

OBABl 2007, S. 67

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 26. Februar 2007 Nr. 44-5302-M-1/06

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 22.3, 22.5 und 22.15 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl OB S. 207), zuletzt geändert durch die achtundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. Mai 2006 (OBABl S. 165) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

München, 26. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 68

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Dachauer Straße 98 mit Außenstelle an der Nadistraße 3 in der Landeshauptstadt München

Vom 26. Februar 2007 44-5302-M-3/06-3

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Ge-

setzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 26. Juli 2006 (GVBl S.397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum an der Dachauer Straße 98 mit Außenstelle an der Nadistraße 3 errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber besonders, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen,
4. Klassen, in denen ab der Jahrgangsstufe 3 nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen mit einem erhöhten Praxisanteil gebildet werden können,
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste zumindest für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache oder Lernen,
6. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten,
7. Kooperationsklassen an Volksschulen,
8. jahrgangsübergreifende Stütz- und Förderklasse(n) in Teamarbeit mit der Jugendhilfe,
9. offene Ganztageschule mit der Option für gebundene Ganztageschule,
10. Beratungsstelle für ambulante Dienste für Sprengelgrund- und Hauptschulen mit entsprechenden Schwerpunkten,
11. Schulsozialarbeit sowie
12. Schulpsychologisches Beratungszentrum

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Dachauer Straße 98 umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

GS Alfonsstraße 8
GS Bayernplatz/Hiltenspergerstraße 72
GS Dachauer Straße 98
GS Dom-Pedro-Platz 2
GS Farinellistraße 7
GS Gertrud-Bäumer-Straße 19
GS Hirschbergstraße 33
GS Maria-Ward-Straße 1
GS Blütenburgstraße 3
GS Nadistraße 3
GS Südliche Auffahrtsallee 82
GS Hanselmannstraße 275
GS Schwind-/Zentnerstraße 2
GS Waldmeisterstraße 38
GS Winthirplatz 6
HS Schwindstraße
HS Schleißheimer Straße
HS Winthirplatz
HS Alfonsstraße

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum an der Dachauer Straße 98/Nadistraße/München Mitte 1“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

München, 26. Februar 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 68

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums am Innsbrucker Ring 75 mit Außenstelle an der Berg-am-Laim-Straße 128 in der Landeshauptstadt München

Vom 26. Februar 2007 44-5302-M-2/06-3

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 26. Juli 2006 (GVBl S.397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum am Innsbrucker Ring 75 mit Außenstelle an der Berg-am-Laim-Straße 128 errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber besonders, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen,
4. Klassen, in denen ab der Jahrgangsstufe 3 nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen mit einem erhöhten Praxisanteil gebildet werden können,
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste zumindest für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache oder Lernen,
6. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten,
7. Kooperationsklassen an Volksschulen,
8. jahrgangübergreifende Stütz- und Förderklasse(n) in Teamarbeit mit der Jugendhilfe,
9. offene Ganztagschule mit der Option für gebundene Ganztageschule,
10. Beratungsstelle für ambulante Dienste für Sprengelgrund- und Hauptschulen mit entsprechenden Schwerpunkten sowie
11. Schulsozialarbeit

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums am Innsbrucker Ring 75 umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

GS Agilolfingerplatz 1
 GS Balanstraße 153
 GS Berg-am-Laim-Straße 142
 GS Fromundstraße 1
 GS Führichstraße 53
 GS Grafinger Straße 71
 GS Ichostraße 2
 GS Lincolnstraße 62
 GS Rotbuchenstraße 81
 GS St.-Martin-Straße 30
 GS Weißenseestraße 45

HS Cincinnatistraße 63
 HS Echardinger Grünstreifen (Innsbrucker Ring 75)
 HS Führichstraße 53
 HS Fromundstraße 1
 HS Ichostraße 2
 HS Inzeller Weg 4
 HS Perlacher Straße 114

§ 3

Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

(1) „Sonderpädagogisches Förderzentrum am Innsbrucker Ring / Berg-am-Laim-Straße / München Mitte 4“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

München, 26. Februar 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 69

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums am Schererplatz 3/München West in der Landeshauptstadt München

Vom 26. Februar 2007 44-5302-M-1/06-3

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 26. Juli 2006 (GVBl S.397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum am Schererplatz 3/München West errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,

3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen,

4. Klassen, in denen ab der Jahrgangsstufe 3 nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen mit einem erhöhten Praxisanteil gebildet werden können,

5. Mobile Sonderpädagogische Dienste zumindest für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache oder Lernen,

6. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten,

7. Kooperationsklassen an Volksschulen,

8. jahrgangübergreifende Stütz- und Förderklasse(n) in Teamarbeit mit der Jugendhilfe,

9. offene Ganztagschule mit der Option für gebundene Ganztageschule,

10. Beratungsstelle für ambulante Dienste für Sprengelgrund- und Hauptschulen mit entsprechenden Schwerpunkten,

11. Schulsozialarbeit sowie

12. Schulpsychologisches Beratungszentrum

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums am Schererplatz 3 in 81241 München umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS An der Schäferwiese 5
 GS Bäckerstraße 58
 GS Blumenauer Straße 11
 GS Camerloherstraße 110
 GS Fürstenrieder Straße 30
 GS Gotzmannstraße 19
 GS Grandlstraße 5
 GS Limesstraße 38
 GS Oselstraße 21
 GS Peslmüllerstraße 8
 GS Ravensburger Ring 37
 GS Schererplatz 3
 GS Schubinweg 3
 GS Wiesentfelser Straße 53

Grundschulen im Landkreis München

GS Gräfelfing, Schulstraße 2
 GS Lochham, Adalbert-Stifter-Straße 1
 GS Martinsried, Einsteinstraße 12
 GS Planegg, Josef-von-Hirsch-Straße 3

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München

HS Blumenauer Straße 11
 HS Fürstenrieder Straße 30
 HS Peslmüllerstraße 8
 HS Reichenaustraße 3
 HS Wiesentfelser Straße 53

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet: „Sonderpädagogisches Förderzentrum am Schererplatz/München West“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

München, 26. Februar 2007
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 69

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 2. März 2007 44-5103-WM-7/05

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 18. Januar 2007 (OBABl S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.b)	Max-Dingler-Volksschule Murnau a. Staffelsee (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee; dazu das Gebiet der Gemeinde Großweil; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle, dazu das Gebiet der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee; dazu das Gebiet der Gemeinde Spatzenhäuser; dazu das Gebiet der Gemeinde Uffing a. Staffelsee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 2. März 2007
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 70

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 28. Februar 2007 44-5103-MÜ-3/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 19. Dezember 2006 (OBABl 2007, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.b)	Volksschule Ampfing (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Ampfing; dazu das Gebiet der Gemeinde Heldenstein; dazu das Gebiet der Gemeinde Oberbergkirchen ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwolding; dazu die Gemeindeteile Empling und Haßberg der Gemeinde Rattenkirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Zangberg

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Mettenheim (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Mettenheim.

3. § 1 Nr. 9 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.c)	Volksschule Mühldorf a. Inn (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Mühldorf a. Inn; dazu das Gebiet der Gemeinde Erharting; dazu das Gebiet der Gemeinde Mettenheim; dazu die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nrn. 22, 24, 26, 28, 34, 36, 37 und 39) der Gemeinde Niederbergkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 28. Februar 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 71

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 26. Februar 2007 44-5103-WM-1/05

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 6. Februar 2007 (OBABl S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Altstadt (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Altstadt ohne den Gemeindeteil Schwabniederhofen.

2. § 1 Nr. 18 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.b)	Volksschule Schongau (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Schongau; dazu das Gebiet der Gemeinde Altstadt; dazu das Gebiet der Gemeinde Burggen ohne den Gemeindeteil Haslach; dazu das Gebiet der Gemeinde Hohenfurch; dazu das Gebiet der Gemeinde Ingenried; dazu das Gebiet der Gemeinde Schwabbruck; dazu das Gebiet der Gemeinde Schwabsoien.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 26. Februar 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 71

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 26. Februar 2007 44-5103-WM-7/05

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert

durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 26. Februar 2007 (OBABI S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.	Volksschule Huglfing (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Huglfing; dazu das Gebiet der Gemeinde Eglfing; dazu das Gebiet der Gemeinde Oberhausen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: das Gebiet der Gemeinde Obersöchering ohne die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee, Moos, Reinthal und Tradlenz. das Gebiet der Gemeinde Polling.

2. § 1 Nr. 12 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c)	Josef-Zerhoch-Volksschule Peißenberg (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Peißenberg; dazu das Gebiet der Gemeinde Böbing; dazu das Gebiet der Gemeinde Hohenpeißenberg.

3. § 1 Nr. 22 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.c)	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Volksschule Weilheim i. OB (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Weilheim i. OB; dazu der Gemeindeteil Gallafilz der Gemeinde Bernried; dazu das Gebiet der Gemeinde Eberfing; dazu die Gemeindeteile Moos und Tradlenz der Gemeinde Obersöchering; dazu das Gebiet der Gemeinde Pähl ohne die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach; dazu das Gebiet der Gemeinde Raisting; dazu die Gemeindeteile Brandenburg, Eisenrain, Holzmühle, Hübschmühle, Jenhausen, Kreutberg, Magnetsried, Nußberg, Oppenried, Schmitten und Ungertsried der Gemeinde Seeshaupt; dazu das Gebiet der Gemeinde Wessobrunn; dazu das Gebiet der Gemeinde Wielenbach.

§ 2

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

2. Abweichend von Absatz 1 tritt die Umsprengelung der Gemeinde Obersöchering zum 1. August 2009 in Kraft.

München, 26. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 71

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 26. Februar 2007 44-5103-M-7/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Dreiundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 25. Juli 2006 (OBABI S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 67 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
67.	Volksschule München, an der Gardinistraße (Grundschule) Stiftsbogen (Mitte) nach Westen bis Höhe Wohngebäude Nr. 61 – Fußweg nach Süden (westlich des Wohngebäudes Stiftsbogen Nr. 61 / östlich des Wohngebäudes Nr. 73 / westlich des Wohngebäudes Gardinistraße Nr. 120) – Linie nach Süden (westlich des Wohngebäudes Gardinistraße Nr. 114) – über Gardinistraße nach Süden über Gräfelinger zur Saalburgstraße (Mitte) – Würmtalstraße (Mitte) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Ossingerstraße (Mitte) – Kurparkstraße (Mitte) – Stiftsbogen (Mitte).

2. § 1 Nr. 136 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
136.	Volksschule München, an der Senftenauerstraße (Grundschule) Ammerseestraße (Mitte) – Silberdistelstraße (Mitte) – Krokusstraße (Mitte) – Willibaldstraße (Mitte) – Senftenauerstraße – Agricolastraße (nicht zugehörig) – Geßlerstraße (nicht zugehörig) – Querstraße (nicht zugehörig) – Indersdorferstraße (nicht zugehörig) – Guido-Schneble-Straße – Aindorferstraße (nicht zugehörig) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Ossingerstraße (Mitte) – Kurparkstraße (Mitte) – Stiftsbogen (Mitte) – Walter-Hopf-Weg – Ammerseestraße (Mitte)

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 26. Februar 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABI 2007, S. 72

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht und Wasserrecht;
Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a. d. Donau) –
Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) der Firma E.ON Kraftwerke GmbH –**

1. Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2. wasserrechtliche Verfahren auf

– Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser aus der Donau zum Betrieb einer Kühlwasseranlage für die Kühlung der Gas- und Dampfturbinenanlage

– gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit § 7 WHG zur Einleitung von erwärmtem Kühlwasser, von betrieblichen Abwässern, von Abwasser aus dem Betrieb der Kühlwasseranlage und von Niederschlagswasser in die Donau

Bekanntmachung vom 8. März 2007 55.1-8711.1-28

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH (EKW), Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, beantragte mit Antrag vom 20. Februar 2007 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des Kraftwerks Irsching durch Errichtung und Betrieb der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) „Block 5“.

Diese der Stromerzeugung dienende Kraftwerksanlage „Block 5“ soll östlich des bestehenden Kraftwerks und der neuen Kraftwerksanlage „Irsching 4“ der Firma Siemens AG Power Generation (Siemens PG) errichtet werden, teilweise auf dem bestehenden Betriebsgelände des Kraftwerks Irsching Fl.-Nr. 153, teilweise auf östlich angrenzenden Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nr. 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 1328/64 und 1328/65 der Gemarkung Irsching. Die GuD-Anlage „Block 5“ besteht im Wesentlichen aus zwei Gasturbinen, zwei Abhitzedampferzeugern (AHDE) ohne Zusatzfeuerung und der Dampfturbinenanlage mit den jeweiligen Nebenanlagen. Die GuD-Anlage erhält zwei Schornsteine mit einer Mündungshöhe von je 97 m über Erdgleiche. Die max. Feuerungswärmeleistung beträgt 1.750 MW. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt.

Der Genehmigungsantrag umfasst insbesondere die Errichtung der dem Vorhaben zugeordneten baulichen Anlagen einschließlich Kühlwasseranlage, den Antrag auf Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Abhitzedampferzeuger und den Antrag auf Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg (Art. 41c Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Zur Kühlwasseranlage zählen vor allem das Kühlwasserentnahmehauwerk (im Wesentlichen Fl.-Nr. 121 und 1328/105 der Gemarkung Irsching), das Kühlwassereinleitungsbauwerk (im Wesentlichen Fl.-Nr. 123/10, 123/11 und 123/14 der Gemarkung Irsching) sowie die notwendigen Überbrückungen, Überführungen und Leitungen zur Anbindung der Kraftwerksanlage. Die Anlagen zur Kühlwasserversorgung und -entsorgung werden parallel zu den Anlagen der Firma Siemens PG errichtet.

Von den bestehenden drei Kraftwerksblöcken wurde Block 1 zum Jahresende 2005 stillgelegt, Block 2 befindet sich in eingeschränkter Betriebsbereitschaft. Die derzeitige max. Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks Irsching mit den Blöcken 2 und 3 und den Hilfskesselanlagen beträgt 1.786,5 Megawatt (MW). Die max. Feuerungswärmeleistung der Anlage der Firma Siemens PG wird 1028 MW betragen.

Die Inbetriebnahme von „Block 5“ soll im März 2009 erfolgen. Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, u. a. für die Errichtung der baulichen Anlagen sind gestellt.

1.2

Für das Vorhaben führt die Regierung von Oberbayern auf Antrag der Firma EKW vom 12. Mai 2006 bereits ein Vorbescheidsverfahren nach §§ 9, 10 BImSchG durch. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 25. April 2006. Der Erörterungstermin fand am 27. Juli 2006 statt. Parallel hierzu und unter gleichzeitiger Bekanntmachung führte die Regierung von Oberbayern auch die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben „Irsching 4 (SGT5.8000H)“ der Firma Siemens AG Power Generation (Siemens PG) durch.

Gegenstand des Vorbescheidsantrags der Firma EKW ist im Wesentlichen die Entscheidung über den Standort und somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, die grundsätzliche Festlegung von Flächen für Gebäude und Komponenten, die Zufahrtswege für Lieferverkehr und Brandbekämpfung, Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege zu den benachbarten Anlagen und öffentlichen Straßen, der max. Flächenbedarf und die max. Höhe für die Gebäude, unter Berücksichtigung von zwei Varianten der GuD-Anlage, die Schornsteinhöhe, die Rahmenbedingungen für die luftseitigen und schallseitigen Emissionen, die Kühlwasserbauwerke sowie die generelle Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben (§§ 5, 6 BImSchG) und Belangen des Naturschutzes.

1.3

Der jetzige Genehmigungsantrag der Firma EKW enthält vor allem folgende vom Vorbescheidsantrag nicht umfasste Abweichungen, bei im Wesentlichen identischen technischen Auslegungs- und Anlagendaten; aufgenommen sind hier wegen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung auch Daten bezüglich Umweltauswirkungen, die die nachfolgend unter Ziffer 2. genannten Wasserrechtsanträge betreffen:

Vorbescheidsantrag	Genehmigungsantrag
Baufläche: 170 m x 130 m bis zu den umfassenden Straßen (ohne Wartengebäude)	Baufläche: 173 m in Ost-West-Richtung x 180 m in Nord-Süd- Richtung, inkl. Straßen und Wartengebäude (gemeinsam mit „Irsching 4“)
Ausgestaltung der Gebäude: Höhe AHDE-Gebäude: 42,0 m Höhe Maschinenhaus: 31,5 m	Ausgestaltung der Gebäude: Bei Einhaltung des beantragten Höhenrahmens abwei- chende Anordnung und Ausgestaltung der Gebäude
Lärmabstrahlung von Block 5 und Dämpfung durch Gebäude führt zu einer Lärmbelastung für Teile des Ortes Irsching, die beispielhaft für den Immissionsort 2 (Irsching, Ottilienstraße 7) mit vom Block 5 hervorgerufenen Teilbeurteilungspegeln von 23 dB(A) angegeben werden. Dort beträgt der insgesamt maßgebliche Beurteilungspegel nachts 41,2 dB(A).	Lärmabstrahlung von Block 5 und Dämpfung durch Gebäude führt zu einer Lärmbelastung für Teile des Ortes Irsching, die beispielhaft für den Immissionsort 2 (Irsching, Ottilienstraße 7) mit vom Block 5 hervorgerufenen Teilbeurteilungspegeln von 30 dB(A) angegeben werden. Dort beträgt der insgesamt maßgebliche Beurteilungspegel nachts 41,5 dB(A).
Kondensatreinigungsanlage: 1-straßig (Kapazität: 1 – 375 t/h)	Kondensatreinigungsanlage: 2-straßig (Kapazität: 1 – 375 t/h)
Wärmeabgabe in die Donau: 760 MJ/s bei 100 % Umleitbetrieb in Sonderbetriebs- fällen für < 5 Minuten je Ereignis	Wärmeabgabe in die Donau: 760,9 MJ/s bei 100 % Umleitbetrieb in Sonderbetriebs- fällen für < 5 Minuten je Ereignis (s. a. folgende Nr. 2.2)
Abgabe von Regenerationsabwasser der Kondensat- reinigung über das Neutralisationsbecken: 930 m ³ /a	Abgabe von Regenerationsabwasser der Kondensat- reinigung über das Neutralisationsbecken in die Donau/öffentliche Kanalisation: 2.500 m ³ /a, davon 1 m ³ /h bzw. 1.500 m ³ /a in die Donau, 1.000 m ³ /a bzw. < 1 m ³ /h in die öffentliche Kanalisation
Abwassermengen in öffentliche Kanalisation: Sonstige betriebliche Abwässer: 80 m ³ /a	Abwassermengen in öffentliche Kanalisation: Sonstige betriebliche Abwässer: 1.500 m ³ /a; Beiz- und Spülabwässer (einmalig): 60 m ³ /a bzw. 9.300 m ³
Abspritzwasser der Siebbandanlagen, Rechenguttransport- wasser / Einleitung in die Donau: 28.000 m ³ /a	Abspritzwasser der Siebbandanlagen, Rechenguttransport- wasser / Einleitung in die Donau: 65.700 m ³ /a
Betriebsabwasser der AHDE / Einleitung in die Donau: 131.000 m ³ /a	Betriebsabwasser der AHDE / Einleitung in die Donau: 70.000 m ³ /a
	Beiz-/Spülabwässer / Einleitung in die Donau: 7.200 m ³ (einmalig)
Entsorgung von Gasturbinen-Waschwasser: 800 m ³ /a	Entsorgung von Gasturbinen-Waschwasser: 1000 m ³ /a

2. Anträge auf Erlaubnis bzw. Bewilligung von Gewässerbenutzungen

Folgende Anträge auf Gewässerbenutzungen in Zusammen-
hang mit dem Vorhaben „Block 5“ sind von der Firma EKW
mit Datum vom 20. Februar 2007 gestellt worden:

2.1

Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Wasser aus der
Donau zur Kühlung der GuD-Anlage, beantragte Entnahme-
mengen

a) für Kühlzwecke 16,3 m³/s bzw. 58.700 m³/h bzw.
411 000 000 m³/a

b) für das Abspritzen der Siebbandanlage der Kühlwasserent-
nahmeanlage 180 m³/d bzw. 65.700 m³/a

2.2

Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit
§ 7 WHG für die Einleitung in die Donau von

a) erwärmtem Kühlwasser von 16,3 m³/s bzw. 58 700 m³/h
bzw. 411 000 000 m³/a

unter Wärmeabgabe von

– 480 MJ/s (Normalbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag)

– 560 MJ/s bei 60 % Umleitbetrieb für die Dauer von 400 Stun-
den/Jahr

– 760,9 MJ/s bei 100 % Umleitbetrieb in Sonderbetriebsfällen
für < 5 Minuten je Ereignis

b) 150 m³/h bzw. 10 100 m³/a Niederschlagswasser von Dach-
flächen und Straßenflächen

c) beim Betrieb der GuD-Anlage anfallenden betrieblichen Abwässern

– 70 m³/h bzw. 70 000 m³/a aus Wasser-Dampf-Kreislauf

– 1 m³/h bzw. 1500 m³/a Regenerationsabwässer der Kondensataufbereitungsanlage

d) 180 m³/d bzw. 65 700 m³/a Siebbandabspritzwasser und Rechenguttransportwasser aus dem Betrieb der Kühlwasserentnahmeanlage

e) einmalig 60 m³/h bzw. 7.200 m³ gering belastete Abwässer von Beizen/Spülen

2.3

Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Verbindung mit § 7 WHG für die Entnahme von Grundwasser für die Brauch- und Löschwasserversorgung des Standorts Kraftwerks Irsching aus den vorhandenen Brunnen 1, 2, 3 und 5

a) im Betriebsfall durchschnittlich 60 m³/h aus 2 Brunnen

b) Gesamtmenge max. 370 000 m³ pro Jahr

c) im Brandfall und ggf. kurzfristig bei Übungen 242 m³/h aus allen vier Brunnen

2.4

Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Bauwasserhaltungen und Einleitung in das Grundwasser bzw. in die Donau oder Paar.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben der Firma EKW handelt es sich um ein Projekt, für welches nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In dieser ist wegen kumulierender Wirkungen das Projekt „Irsching 4“ der Firma Siemens PG zu berücksichtigen.

Der immissionsschutzrechtlich relevante Beurteilungsraum für die Vorhaben „Irsching 4“ und „Block 5“ wurde in Abhängigkeit von der jeweiligen Schornsteinhöhe von 97 m als „erweitertes Beurteilungsgebiet“ mit einem Radius von 5 400 m (je 4 850 m) festgelegt. Die gewässerökologische Betrachtung und Beurteilung bezieht sich vor allem auf die Donau. Das Untersuchungsgebiet reicht insoweit von Fluss-km 2452,8 in Höhe von Großmehring bis zur Naabmündung bei Fluss-km 2385,0 in Regensburg.

Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erstrecken sich auf diese Gebiete.

Naturschutzfachlich relevante Auswirkungen werden insbesondere in Bezug auf Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ geprüft. Vor allem in Betracht kommen insoweit die im immissionsschutzrechtlichen Beurteilungsraum liegenden FFH-Gebiete „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, „Paar“, „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“ sowie wegen der gewässerökologischen Auswirkungen neben dem FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ die FFH-Gebiete „Naturschutzgebiet Weltenburger Enge und Hirschberg und Altmühlleiten“ sowie „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Weiter werden die mittelbaren Auswirkungen der Vorhaben in folgenden naturschutzrechtlich geschützten Gebieten in Niederbayern: „Naturwaldreservat Damm“, Naturschutzgebiet Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten“, „Forstmoos“, „NATO-Übungsplatz Siegenburg“, „Felsen und Hangwälder im Altmühl- und Donautal“ „Donautal zwischen Neustadt und Hienheim“ sowie „Altmühltal und Dürnbucher Forst“ betrachtet.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in den jeweiligen Entscheidungen über die Vorhaben der Firmen EKW und Siemens PG.

4. Durchführung und Abwicklung der Verfahren

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die in Verbindung damit gestellten wasserrechtlichen Anträge für das Vorhaben der Firma EKW, für die Entscheidung über die Anträge sowie für Informationen, Fragen und Stellungnahmen ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben der Firma EKW wird über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen entschieden, wie Baugenehmigungen, die Erlaubnis für die Dampfkesselanlage, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Vohburg sowie etwa erforderliche naturschutzrechtliche Befreiungen, die sich aus dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“ ergeben.

5. Auslegung von Anträgen und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Die Auslegung erfolgt hinsichtlich der wasserrechtlichen Anträge und wegen der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Firma EKW gegenüber dem Vorbescheidsantrag enthaltenen Änderungen.

Die eingereichten Anträge der Firma EKW mit den Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen, immissionsschutztechnischen und wassertechnischen Gutachten, einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, gewässerökologische Gutachten, naturschutzfachlichen Verträglichkeitsuntersuchungen und Darstellungen zu Ausgleichsmaßnahmen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus

in der Zeit **vom 2. April 2007 bis einschließlich 2. Mai 2007** (Auslegungsfrist)

jeweils während der allgemeinen Dienststunden

in der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4234,

ferner bei der

– Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Bauamt, Zimmer 3

– Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld für Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Bauamt, Zimmer 5
– Gemeinde Ernsgaden, Hauptstraße 6, 85119 Ernsgaden (eingeschränkte Öffnungszeiten)

– Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Rathaus, Zimmer 7 / 8

– Gemeinde Münchsmünster, Turnerweg 10, 85126 Münchsmünster, Sitzungssaal, 1. Stock

– Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Sitzungssaal, 2. Obergeschoß

– Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Rathaus, Bauamt, Zimmer 5, 1. Stock

– Verwaltungsgemeinschaft Pförring für Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Bauamt, Zimmer 3.2

wegen der Anträge auf Gewässerbenutzung ferner in der

– Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Rathaus, Zimmer 22

– Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Altes Rathaus – Bauamt, Zimmer 27

– Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau für Gemeinde Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau, Rathaus, Zimmer 3

- Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Rathaus, Bauabteilung, Zimmer 2.01
- Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93083 Pentling, Zimmer E 10
- Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, Bauamt, Zimmer 102
- Gemeinde Pettendorf, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf, Bauabteilung, 2. Stock
- Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Neues Rathaus, Minoritenweg 8–10, 1. Stock, Zimmer 149, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg).

Die Öffentlichkeit kann schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma EKW erheben während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **16. Mai 2007** (Einwendungsfrist),

- bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), per Telefax unter Telefax-Nr. 089 / 2176-402730 oder 089 / 2176-2858

oder

- bei einer der auslegenden Stellen.

Die Einwendungsmöglichkeit gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist auf die unter der Nr. 1.3 dargestellten Änderungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen beschränkt (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Die Einwendungsmöglichkeit gegen die wasserrechtlichen Anträge ist hiervon nicht berührt.

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für die Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Auf Verlangen eines Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an die Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren nicht erforderlich sind.

6. Erörterungstermin

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen die Vorhaben bzw. Anträge erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die **Erörterung** findet statt am

Donnerstag, den 14. Juni 2007, Beginn 9.30 Uhr, in Münchsmünster, Bürgersaal (am Gasthof Rauscher), Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

7.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden.

Die Zustellung der Entscheidungen über den Genehmigungsantrag der Firma EKW nach BImSchG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Anträge auf wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG bzw. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 8. März 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 73